



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 84 Prüfungsgebühren für technische Leiter (14.8.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Prüfungsgebühren für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 8. 1925 — U II 1400 U I, U I T, U VI,
U III, U III A, U III C, U III D, U IV —
(ZBIUV. S. 276) [vgl. lfd. Nr. 90].

Die durch Erlaß U II 3302 usw. (Zentrbl. S. 214*) vom 15. Juli 1924 festgesetzten Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden hiermit unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen erneut bekanntgegeben.

Nr. 48**) Prüfung für technische Leiter von Lichtbilder-
veranstaltungen 25,— RM.
Nr. 49**) Desgl. Zusatzprüfung 13,— „

Die Ausgaben für die Prüfungen dürfen die Einnahmen keinesfalls übersteigen. Ein Staatszuschuß zu den Ausgaben kommt nicht in Frage.
An die Provinzialschulkollegien usw.

*

Auswahl von Bildstreifen für Schulzwecke.

Schr. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1926 — U IV 2633 U II, U III A.
(ZBIUV. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 70].

Auf den Bericht vom 19. Juni 1926 — A 593/26 —.

Die Ausführungen des Berichts veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien begründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erfolgt. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Films für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Veranstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet bezeichnet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auch auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Das Provinzialschulkollegium wolle die Leiter der Schulen und den Schulkindergemeinden und verwandten Einrichtungen in seinem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75 bis 78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9. 709 — [vgl. lfd. Nr. 125] erlassenen Vorschriften.

An das Provinzialschulkollegium in N.

*

*) Nicht abgedruckt, da überholt.

**) Gilt auch für Lehrerinnen und Leiterinnen.